

**GAF**  
**Gemeindeverband Abfallbewirtschaftung**  
**Unteres Fricktal**

**Betriebs- und Gebührenreglement**  
**zur Abfallbewirtschaftung**

vom 30. November 1999

	Seite
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
2. KEHRICHTABFUHREN	4
3. WERTSTOFFE	5
4. GRÜNBEREICH (ohne Grünabfuhr)	6
5. WEITERE BEWIRTSCHAFTUNGSBESTIMMUNGEN	7
6. FINANZIERUNG	8
7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
ANHANG: GEBÜHRENTARIF	10

Der Vorstand des Gemeindeverbandes Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (GAF) erlässt,

- gestützt auf § 12 der Satzungen des GAF vom 3. März 1998 und
- in Vollziehung der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung vom 23. Juni 1999

folgendes Betriebs- und Gebührenreglement über die Abfallbewirtschaftung.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Zweck

### § 1

1 Dieses Ausführungs-Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Entsorgung von Abfällen. Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung.

2 Voraussetzung ist, dass alle Einwohner und Einwohnerinnen gemäss den Satzungen des GAF (Gemeindeverband Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal, nachstehend GAF genannt) im GAF-Einzugsgebiet mithelfen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.

### Geltungsbereich

### § 2

1 Sämtliche auf GAF-Gebiet anfallenden Siedlungsabfälle (= die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Betrieben) sind, soweit keine anderen eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu behandeln.

2 Der GAF ist zuständig für die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus Haushaltungen sowie von Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die in einer Kehrichtverbrennungsanlage verbrannt werden können.

### Organisation

### § 3

1 Der GAF leitet und beaufsichtigt die Abfallentsorgung gemäss den Satzungen vom 3. März 1998.

2 Er vollzieht das vorliegende Betriebs- und Gebührenreglement.

3 Er führt eine Geschäftsstelle.

4 Er führt eine Abfallstatistik. Diese gibt Auskunft über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung.

**Unterstützung und Information****§ 4**

1 Der GAF kann sich an den Kosten von Massnahmen zur Förderung einer rohstoff- und umweltgerechten Abfallentsorgung beteiligen.

2 Er informiert die Verbandsgemeinden und die Bevölkerung im Verbandsgebiet regelmässig über die aktuelle Abfallsituation und über die bevorstehenden Massnahmen bei der Abfallbewirtschaftung (z.B. mittels Abfallkalender, der jährlich an alle Haushalte und Betriebe verteilt wird).

3 Die GAF-Geschäftsstelle beantwortet Fragen der Bevölkerung zur Abfallbewirtschaftung.

**Kontrolle****§ 5**

1 Im Rahmen des Vollzugs dieses Reglements kontrolliert der GAF namentlich in Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls nach Ermächtigung durch die Standortgemeinde oder unter Beizug von Fachleuten.

2 Der GAF-Vorstand kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche offensichtlich oder vermutungsweise nicht reglementskonform bereitgestellt werden, zusammen mit der Standortgemeinde geöffnet werden dürfen, damit die Verursacher ermittelt werden können.

**Benützungspflicht****§ 6**

1 Im Rahmen dieses Reglements müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst des GAF oder den von ihm Beauftragten übergeben werden.

2 Ausgenommen ist das private Kompostieren von organischen Abfällen, sofern es keine Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn bedeutet.

3 Ausgenommen sind im Weiteren alle Abfälle, für die gemäss Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons eine Rücknahmepflicht besteht und die an die Verkaufsstellen zurückzugeben sind (wie z.B. elektrische und elektronische Geräte, Batterien, Gifte, PET-Flaschen).

4 Der GAF-Vorstand kann insbesondere Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 die direkte Anlieferung in die Kehrichtentsorgungsanlagen nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

**Sicherheit und Ordnung****§ 7**

1 Sämtliche Abfälle sind so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen sowie Verletzungs- und Unfallgefahren vermieden werden.

2 Der GAF kann vorschreiben, welche Gebinde für die Bereitstellung der Abfälle zu verwenden sind.

## 2. Kehrichtabfahren

### Bedientes Gebiet

### § 8

1 Die Kehrichtabfuhr wird grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen in den Verbandsgemeinden durchgeführt.

2 Mit dem Kehrichtfahrzeug werden in der Regel nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen;

3 Der GAF bestimmt nach vorheriger Absprache mit der Standortgemeinde die Gegebenheiten vor Ort.

### Bereitstellung

### § 9

1 Für Container und grössere Materialsammlungen sowie bei abgelegenen oder schwer zugänglichen Liegenschaften oder Ortsteilen kann der GAF-Vorstand den Abstellort nach vorheriger Absprache mit der Standortgemeinde bestimmen.

2 Der Kehricht wird am Abfuhrtag frühestens ab 7.00 Uhr abgeführt.

### Umfang

### § 10

1 Der Kehrichtabfuhr sind folgende Abfallarten zu übergeben:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden müssen;
- dem Siedlungsabfall entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- Klein- und Grosssperrgut wie Möbel, Matratzen und dergleichen; die einzelnen Stücke für das Kleinsperrgut dürfen nicht schwerer als 16 kg und nicht breiter als 1.50 m sein, für das Grosssperrgut nicht schwerer als 25 kg und nicht breiter als 1.50 m.

2 Von der Kehrichtabfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 21;
- Industrielle und gewerbliche Abfälle, soweit sie nicht dem Siedlungsabfall gleichgestellt sind;
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- Aushubmaterial, Steine und Bauschutt
- Alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung, den gesetzlichen Bestimmungen oder ihrer Menge nicht in konventionellen Kehricht-entsorgungsanlagen entsorgt werden können.

**Organisation****§ 11**

1 Die Kehrriechtabfuhr findet in der Regel einmal wöchentlich statt. Bis zum Abschluss der Übergangszeit, die die Jahre 2000 und 2001 umfasst, findet sie teilweise noch zweimal wöchentlich statt.

2 Die ordentlichen Abfuhrtage werden durch den GAF im Abfallkalender veröffentlicht. Abweichungen veröffentlicht der GAF nach Bedarf im Bezirks-Anzeiger.

**Kehrriechtabfuhr nach Volumen****§ 12**

1 Der Kehrriech ist in fest verschnürten, geprüften und zugelassenen Abfallsäcken und versehen mit den nach Sackvolumen erforderlichen Gebühren-Vignetten bereitzustellen. Als zugelassen gelten alle Abfallsäcke, die das vom Schweizerischen Städteverband verliehene OKS-Signet tragen (im Anhang abgebildet).

2 Sperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder in geeigneten Gebinden und versehen mit den erforderlichen Gebühren-Vignetten unter Beachtung der zugelassenen Höchstmasse bereitzustellen.

**Kehrriechtabfuhr nach Gewicht****§ 13**

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe oder Private mit grösserem Anfall an Kehrriech sind verpflichtet, den Kehrriech in offiziell zugelassenen Containern, die mit Elektronik-Waage-Chips versehen sind, bereitzustellen.

**Pressen des Kehrriechs****§ 14**

Presswürfel oder Container-Pressen sind nur in Absprache mit dem GAF zulässig.

### 3. Wertstoffe

**Bewirtschaftete Wertstoffe****§ 15**

1 Folgende Wertstoffe werden bewirtschaftet:

- Altpapier und Karton
- Altglas, nach Farbe getrennt
- Weissblech, Aluminium, Altmetall
- Altöle; Garagen- und Gastronomiebetriebe entsorgen ihr Altöl weiterhin in eigener Verantwortung
- Weitere Abfallarten, bei denen es nach dem Stand der Technik sinnvoll erscheint, diese über Sammelstellen der Wiederverwertung zuzuführen.

2 Für weitere Wertstoffe sind Spezialabfahren nach § 19 vorgesehen.

**Betrieb und Organisation****§ 16**

1 Die Standorte, die Sammeltouren und das Sammelsortiment werden durch den GAF jährlich im Abfallkalender bekannt gegeben

2 Den Gemeinden obliegt die Regelung der Benützung der Sammelstellen und die Ahndung von Verstößen gegen die Benützungsvorschriften.

3 In Zusammenarbeit mit dem Handel und dem Gewerbe unterstützt der GAF die Bemühungen für eine umweltgerechte Wertstoffbewirtschaftung.

#### **4. Grünbereich** (ohne Grünabfuhr)

**Grundsatz****§ 17**

1 Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten und Gewerbeabfälle sind grundsätzlich lokal zu verwerten.

2 Der GAF bietet eine Kompost-Beratung an.

3 Der GAF kann einen Häckseldienst anbieten.

4 Weiter gehende Dienstleistungen im Grünbereich können die Gemeinden selber organisieren und finanzieren.

**Finanzierung und Organisation****§ 18**

1 Die Kompostberatung wird vom GAF finanziert und über den GAF-Vorstand zusammen mit den Verbandsgemeinden koordiniert.

2 Für die Benützung des Häckseldienstes kann der GAF aufwandabhängige Gebühren erheben. Der Häckseldienst wird aus den Benützungsgebühren finanziert. Der GAF und die Verbandsgemeinden können einen Teil der Finanzierung übernehmen. Der Häckseldienst wird über den GAF-Vorstand zusammen mit den Verbandsgemeinden koordiniert.

3 Der GAF informiert über die Organisation des Häckseldienstes und der Kompostberatung.

4 Den Betrieb des Häckseldienstes und der Kompostberatung kann der GAF an einen Dritten delegieren.

## 5. Weitere Bewirtschaftungsbestimmungen

### Spezialabfahren

#### § 19

1 Nach Bedarf werden Spezialabfahren durchgeführt, z.B. für Altkleider, Elektronik und dergleichen. Die Abfuhrtage werden vorgängig veröffentlicht.

2 Die Delegation der Spezialabfuhr an Dritte ist möglich.

3 Es können Kostenbeteiligungen von den Nutzern in Form von aufwandabhängigen Benützungsgebühren erhoben werden.

### Tierkörper

#### § 20

Tierkadaver, Schlachtabfälle und alle übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind bei der Kadaversammelstelle abzuliefern. Etwaige Gebühren hat der Verursacher zu tragen.

### Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände

#### § 21

1 Sonderabfälle aus Haushalten wie Batterien, Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Entladungs- und Energiesparlampen, Altmedikamente, Thermometer und andere Geräte mit Quecksilber usw. sind entsprechend den kantonalen Vorgaben den Verkaufsstellen, den Drogerien und Apotheken oder den regionalen Giftsammelstellen zuzuführen.

2 Sonderabfälle aus Betrieben müssen direkt an einen konzessionierten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

3 Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Absatz 1 gleichgestellt.

## 6. Finanzierung

### Allgemeines

### § 22

1 Der GAF ist finanziell so zu führen, dass er eigenwirtschaftlich ist.

2 Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der GAF Gebühren. Diese müssen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und Einrichtungen vollständig decken. Der Gebührenbezug erfolgt über Vignetten, über eine Infrastrukturgebühr aus den Abfuhr nach Gewichtstarif und über die Rückerstattung der nach Bundesrecht erhobenen vorgezogenen Entsorgungsgebühren auf Wertstoffen, die der GAF entsorgt, sowie über Benützung-Gebühren bei Spezialabfuhr.

3 Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung, Wertstoffaktionen tragen die Abfallverursacher. Der GAF kann sich in besonderen Fällen an den Kosten beteiligen.

4 Die Kosten für die Anschaffung von Abfall-Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern oder den beauftragten Unternehmungen zu tragen. Die Kosten für ortsfeste bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit den Sammelstellen trägt die jeweilige Standortgemeinde. Der GAF kann sich in besonderen Fällen an den Kosten beteiligen.

### Bemessungsgrundlagen

### § 23

1 Die Volumengebühr bestimmt sich nach dem Preis der GAF-Vignetten.

2 Die Gewichtsgebühr bestimmt sich nach dem Tonnenpreis und der Andockgebühr.

3 Die Gebühren für Spezialabfuhr bestimmen sich nach den Beschlüssen des GAF.

4 Die von der Abgeordnetenversammlung festgelegten Gebührenansätze sind im Anhang zu diesem Reglement festgehalten.

5 Die Gebühren werden vom GAF alljährlich überprüft und bei Bedarf nach den Grundsätzen von § 22 hievon angepasst. Die Gebührenkalkulation innerhalb der verschiedenen Abfall- und Wertstoffarten ist offen darzulegen.

### Vignetten-Verkaufsstellen

### § 24

Gebühren-Vignetten können bei den vom GAF bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. Gewichtsgebühren und Gebühren bei Spezialabfuhr werden nur über die vom GAF beauftragten Unternehmungen erhoben.



## 7. Schlussbestimmungen

### Rechtsschutz

### § 25

Verfügungen und Entscheide des GAF können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement des Kantons Aargau angefochten werden.

### Vollstreckung

### § 26

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

### Strafbestimmungen

### § 27

1 Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 38 i.V.m. § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse geahndet. Die Vollzugshoheit liegt bei den Gemeinden.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

### Inkrafttreten

### § 28

Dieses Reglement (inkl. Gebührentarif im Anhang) tritt am 1. Dezember 1999 in Kraft.

Rheinfelden, den 30. November 1999

Gemeindeverband Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal  
Im Namen des Vorstandes:



Peter Scholer  
Präsident



Paul Bill  
Sekretär

## Anhang: Gebührentarif

### 1. Volumentarif für Kehricht

Preis pro Gebühren-Vignette Fr. 2.80 inkl. MwSt.  
(Die Vignetten sind in den GAF-Verkaufsstellen erhältlich.)

17 Liter Sack	½ Gebühren-Vignette
35 Liter Sack	1 Gebühren-Vignette
60 Liter Sack	2 Gebühren-Vignetten
110 Liter Sack	3 Gebühren-Vignetten

Nur Säcke mit dem OKS-Signet (OKS = Offizieller Kehricht-Sack)



Kleinsperrgut, pro Bündel bis 16 kg und 1.50 m Breite	3 Gebühren-Vignetten
Grosssperrgut, pro Bündel bis 25 kg und 1.50 m Breite	5 Gebühren-Vignetten

### 2. Gewichtstarif für Kehricht

Gebühr pro Tonne (inkl. Infrastrukturgebühr)	Fr. 295.-- zuzügl. MwSt.
Andockgebühr 800 Liter Container	Fr. 16.-- zuzügl. MwSt.

Die Verrechnung erfolgt über die GAF Abfuhrunternehmen.

### 3. Gebühren für Spezialabfahren und Häckseldienst

- Für die in § 15 aufgeführten Wertstoffe wird keine Spezialabfuhr-Gebühr erhoben. Für Spezialabfahren nach § 19 kann vom GAF oder vom beauftragten Unternehmer eine aufwandabhängige Benützungsgebühr erhoben werden.
- Der GAF kann in Absprache mit den Gemeinden für den Häckseldienst aufwandabhängige Benützungsgebühren erheben. Die entsprechende Organisation und die Gebührentarife sind aus den kommunalen Abfallreglementen und aus dem Abfallkalender ersichtlich.